

L 1 SO 52/10 B ER

Land
Rheinland-Pfalz
Sozialgericht
LSG Rheinland-Pfalz
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

1

1. Instanz

SG Koblenz (RPF)

Aktenzeichen

S 12 SO 45/10 ER

Datum

29.03.2010

2. Instanz

LSG Rheinland-Pfalz

Aktenzeichen

L 1 SO 52/10 B ER

Datum

06.05.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

1. Die Beschwerde gegen einen die Gewährung von Prozesskostenhilfe in einem Klageverfahren ablehnenden Beschluss eines Sozialgerichts ist auch dann zulässig, wenn in dem Klageverfahren der Berufungsstreitwert des [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) nicht erreicht wird (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung des Senats, Beschluss vom 09.07.2009 - [L 1 AY 6/09 B](#) -).

2. Hingegen ist die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach [§ 86b SGG](#) unzulässig, wenn die Beschwerdesumme nicht erreicht wird und keine wiederkehrende oder laufende Leistung für mehr als ein Jahr begehrt wird. In diesem Fall stehen der entsprechenden Geltung des [§ 127 Abs. 2 ZPO](#) keine wesentlichen Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens entgegen. Eine planwidrige Regelungslücke ist nicht erforderlich.

1. Die Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 29.03.2010 - [S 12 SO 45/10 ER](#) - werden als unzulässig verworfen.

2. Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

3. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren des Antragstellers auf Gewährung von vorläufigen Leistungen zur Grundsicherung in Höhe von 111,- EUR für März 2010. Außerdem wendet sich der Antragsteller gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe im Verfahren des ersten Rechtszuges.

Die Beschwerde gegen die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig. Nach [§ 172 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) ist die Beschwerde in Sachen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht statthaft, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Dies ist vorliegend der Fall, weil der anwaltlich vertretene Antragsteller nach seinem Beschwerdevorbringen die einstweilige Gewährung von Grundsicherungsleistungen nur für den Monat März 2010 und nur in Höhe von insgesamt 111,- EUR begehrt. In der Hauptsache wäre deshalb die Berufung gemäß [§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) nicht zulässig; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,- EUR nicht.

Die frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe ist nach §§ 172 Abs. 1, 73a Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) in entsprechender Anwendung des [§ 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. der gesetzlichen Wertung des [§ 172 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) ebenfalls unstatthaft.

Der Ausschluss der Beschwerde folgt nicht bereits aus [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) weil das Sozialgericht (SG) den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) nicht wegen des Fehlens der persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen verneint hat, sondern wegen der fehlenden hinreichenden Erfolgsaussicht des Begehrens.

Nach [§ 172 Abs. 1 SGG](#) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht (LSG) statt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Eine "andere Bestimmung" in diesem Sinne enthält [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO](#). Gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) gelten die Vorschriften der ZPO für die PKH entsprechend. Nach [§ 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 ZPO](#) findet gegen die Ablehnung von PKH die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nach dem zweiten Halbsatz der Vorschrift nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in [§ 511 ZPO](#) genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder

wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH verneint. In [§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO](#) ist geregelt, dass die Berufung nur zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,- EUR übersteigt. Alternativ ist die Berufung auch zulässig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil ausdrücklich zugelassen hat ([§ 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO](#)). Eine Nichtzulassungsbeschwerde zum Berufungsgericht sieht die ZPO hingegen nicht vor.

In der Rechtsprechung umstritten ist bislang, inwieweit [§ 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO](#) auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbar ist (vgl. zum aktuellen Meinungsstand: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 06.01.2010 - [L 2 R 527/09 B](#) -, Juris). Jedenfalls spricht das Gesetz nur von einer "entsprechenden Geltung". Dies bedeutet, dass gegen die Versagung der PKH nicht die in der ZPO vorgesehene sofortige Beschwerde, sondern allenfalls die Beschwerde nach [§ 172 Abs. 1 SGG](#) statthaft ist, und dass nicht der Wert des Beschwerdegegenstandes des [§ 511 ZPO](#) (600,- EUR), sondern allenfalls der des [§ 144 SGG](#) bzw. für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 144 SGG](#) maßgeblich sein kann. Die zivilprozessualen PKH-Vorschriften sind unstrittig lediglich insoweit heranzuziehen, wie nicht gesetzlich normierte Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens Abweichungen sachlich gebieten (LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.).

Für die PKH-Beschwerde als Nebenverfahren zu einem Klageverfahren hält der Senat uneingeschränkt daran fest, dass die Regelungen der [§§ 127 Abs. 2 Satz 2, 511 ZPO](#) nicht über [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entsprechend angewendet werden können (vgl. Beschluss vom 09.07.2009 - [L 1 AY 6/09 B](#) -, Juris; ebenso: LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.06.2008 - [L 5 B 163/08 AS](#) -). Wie zuletzt der 6. Senat des LSG Rheinland-Pfalz ausführlich und überzeugend dargelegt hat (Beschluss vom 29.03.2010 - [L 6 AS 122/10 B](#) -, Juris), gebieten die gesetzlich normierten Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens insoweit eine Abweichung von den zivilprozessualen PKH-Vorschriften: Das SGG kennt keine dem [§ 511 ZPO](#) sachlich vergleichbare Einschränkung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten, sondern eröffnet den Instanzenzug auch im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde ([§ 145 SGG](#)). Überdies kann sich die Zulassungsfähigkeit einer Berufung abweichend von [§ 511 Abs. 4 ZPO](#) auch aus einem erstinstanzlichen Verfahrensfehler ergeben (vgl. [§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)). Es sind mithin bei Nichterreicherung der Berufungssumme des [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in erheblich weiterem Umfang Rechtsbehelfsmöglichkeiten als im Anwendungsbereich des [§ 511 Abs. 4 ZPO](#) gegeben. Angesichts der unterschiedlich ausgestalteten Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Hauptsacheverfahren ist bislang keine Wertung des Gesetzgebers in dem Sinne erkennbar, dass auch im sozialgerichtlichen Verfahren eine Beschwerde gegen die Versagung von PKH in jedem Falle ausgeschlossen sein soll, wenn die Berufung im Hauptsacheverfahren zulassungsbedürftig ist. Stattdessen hat der Gesetzgeber durch die Einführung weitergehender Rechtsschutzmöglichkeiten in [§§ 144, 145 SGG](#) zum Ausdruck gebracht, dass er bei sozialgerichtlichen Verfahren mit geringen Streitwerten den Rechtsschutzinteressen des Bürgers größeres Gewicht als im zivilgerichtlichen Verfahren beimisst (LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29.03.2010, [a.a.O.](#)). Der erkennende Senat teilt diese Auffassung.

Anders stellt sich die Sach- und Rechtslage allerdings im PKH-Verfahren als Nebenverfahren zu einem Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach [§ 86b SGG](#) dar, wenn die Beschwerdesumme nicht erreicht wird und keine wiederkehrende oder laufende Leistung für mehr als ein Jahr begehrt wird. In diesem Fall ist die Beschwerde gegen die Hauptsacheentscheidung des SG gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ausgeschlossen, ohne dass das SG oder das LSG sie zulassen können (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 16.11.2009 - [L 8 AS 715/09 B ER](#) -, Juris). D.h. in diesem Fall sind die Rechtsschutzmöglichkeiten des Betroffenen stärker eingeschränkt, als dies nach [§ 511 Abs. 4 ZPO](#) der Fall wäre, so dass der entsprechenden Anwendung [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) keine wesentlichen Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen. Vielmehr spricht die gesetzliche Wertung des [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) für eine entsprechende Geltung des [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#), um so eine Privilegierung von Nebenverfahren gegenüber dem Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu vermeiden. Es würde dem Willen des Gesetzgebers, Beschwerden bei wirtschaftlich nicht relevanten Kostengrundentscheidungen und sonstigen Nebenentscheidungen sowie in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und der PKH zur Entlastung der Landessozialgerichte auszuschließen (vgl. [BTDrs. 16/7716 S. 22](#)), zuwiderlaufen, wenn eine Beschwerde gegen die Entscheidung über PKH statthaft wäre, obwohl in der dazu gehörigen Hauptsache, dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, wegen Nichterreichens des Beschwerdewertes, eine Entscheidung durch das LSG ausgeschlossen wäre (LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29.10.2008 - [L 3 B 312/08 AS](#) - Juris; a.A. LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.06.2008 - [L 5 ER 91/08 AS, L 5 B 107/08 AS](#) -, Juris). So kann auch verhindert werden, dass Instanz- und Rechtsmittelgericht im abgeschlossenen Hauptsacheverfahren und mehrstufigen Nebenverfahren zu einander sich widersprechenden Entscheidungen gelangen können.

Auch [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) steht der entsprechenden Geltung von [§ 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO](#) in den Fällen des [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) nicht entgegen. Soweit der Gesetzgeber in [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) einen Beschwerdeausschluss gegen die Ablehnung von PKH normiert hat, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse für die PKH verneint, handelt es sich um einen zusätzlichen Ausschlussfall, der als sozialgesetzliche Spezialregelung die [§§ 73a SGG, 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO](#) ergänzt, da das Zivilprozessrecht auch bei Unterschreitung des Beschwerdewertes die PKH-Beschwerde eröffnet, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH verneint (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 04.11.2009 - [L 9 B 50/09 AS PKH](#) -, Juris). Eine planwidrige Regelungslücke muss im Übrigen nicht gegeben sein, da [§ 127 Abs. 2 Satz 2](#) (Halbsatz 1) ZPO bereits dann entsprechend gilt, wenn nicht gesetzlich normierte Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens Abweichungen sachlich gebieten.

Auch für die Beschwerdeverfahren war der Antrag auf Gewährung von PKH abzulehnen. Die auf eine Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerichtete Beschwerde bot keine hinreichende Aussicht auf Erfolg ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#)). Für das PKH-Verfahren selbst kann PKH nicht gewährt werden (BGH, Beschluss vom 30.05.1984 - [VIII ZR 298/83](#) -, Juris; Leitherer, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl. 2008, § 73a Rn. 2b); dies hat auch für das Beschwerdeverfahren gegen die Versagung von PKH zu gelten (Musielak, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 118 Rn. 7).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#). Für die PKH-Beschwerde gilt [§ 127 Abs. 4 ZPO](#) entsprechend.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

LogIn

RPF
Saved
2010-06-17